

V e r o r d n u n g

des Landkreises Traunstein über das Landschaftsschutzgebiet
"Weidsee"

Vom 21.04.1987

Der Landkreis Traunstein erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27.03.1987 Az.: 820-8623-2/82 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Weidsee und die ihn umgebende Landschaft südlich des Waginger Sees im Gebiet der Gemeinde Petting, Landkreis Traunstein, wird unter der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Weidsee" in dem in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Umfang als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) ¹ Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 98,02 ha.
² Es liegt in der Gemeinde Petting, Gemarkungen Petting und Ringham.

- (2) ¹ Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden beginnt die Grenze an der Stelle, an der die Fahrstraße nach Walchen von der Staatsstraße 2104 abzweigt.

² Entlang vorgenannter Staatsstraße verläuft die Grenze über Mörnberg und Lindenhub bis zur Abzweigung des Fahrweges, der zum Weiler Huber führt. ³ Entlang dieses Fahrweges führt die Grenze über vorgenannten Weiler weiter bis auf Höhe von Lehen und zwischen dieser Siedlung und dem verlandeten Lehener See bis zu einem in südöstlicher Richtung verlaufenden Feldweg. ⁴ Entlang dieses Feldweges und eines nach Ringham führenden Feldweges verläuft sie bis zum Eingang vorgenannten Ortes, wobei die Staatsstraße 2104 gequert wird.

⁵ Am nördlichen Ortsrand von Ringham verläuft sie weiter bis zu dem am Ostrand des Waldes mit der Flurbezeichnung "Hochholz" verlaufenden Fahrweg. ⁶ Diesem Fahrweg und im Anschluß daran einem Fußweg durch das Hochholz in Richtung Walchen folgend, kehrt die Grenze über Walchen und einen den Weiler Seeschneider im Westen umgehenden Fahrweg zum Ausgangspunkt zurück.

- (3) ¹ Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 5.000, ausgefertigt vom Landratsamt Traunstein am 21.04.1987, grün eingetragen.

² Auf das Kartenwerk, das aus 4 Flurkarten besteht, wird Bezug genommen; es wird beim Landratsamt Traunstein als unterer Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

³ Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1 : 5.000.

⁴ Die Karte Maßstab 1 : 50.000 (Anlage) dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Weidsee" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere dieses großflächige Feuchtbiotop als besonders wertvollen Lebensraum für feuchtigkeitsabhängige Tier- und Pflanzenarten zu sichern und vor Veränderungen, die dem jetzigen Charakter entgegenstehen, zu schützen,
2. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Weidsees und der ihn umgebenden Landschaft zu bewahren, insbesondere den charakteristischen Zustand der Naß- und Feuchtflächen wie Verlandungsbereiche, Streuwiesen und Toteiskessel zu erhalten und
3. den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnispflicht

- (1) Folgende Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Traunstein (untere Naturschutzbehörde):

1. Bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung - BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wochenendhäuser und -hütten, Schiffs-, Bade- und Gerätehütten, Buden, Verkaufsstände, Bienenhäuser, Ställe, Scheunen,
 - b) Einfriedungen oder sonstige Sperren,
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen,
 - d) Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lager-, Ausstellungs- und Abstellplätze, Campingplätze und Wochenendplätze,
2. Zelte, Wohnwagen (auch Klappanhänger), Mobilheime, motorisierte Wohnfahrzeuge oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden, wie z. B. Grillen,
3. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen,
4. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen, sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,
5. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende zu ändern,
6. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen - ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,

7. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen, Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Dränung zu entwässern oder trockenzulegen,
8. Schilfbestände oder Bestände von Wasserpflanzen zu vernichten oder zu beschädigen, in Bestände von Schilf- oder Wasserpflanzen einzudringen,
9. chemische Mittel zur Beseitigung oder Bekämpfung von Schilf oder zur Grabenreinigung einzusetzen,
10. Bäume, Sträucher oder Feldgehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu verstümmeln; Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes - NatEG - bleibt im übrigen unberührt,
11. Waldbestände ganz oder teilweise zu roden oder Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha vorzunehmen,
12. Erstaufforstungen vorzunehmen,
13. auf den Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie zu verankern; ausgenommen sind Wasserfahrzeuge des Rettungsdienstes,
14. die Streuwiesen auf den Grundstücken oder deren Teilflächen (t) Fl. Nr. 1446 (t), Gemarkung Petting und Fl. Nrn. 379, 388, 427/1 (t), 427/3 (t), 441 (t), 448 (t), 484 (t), 486, 486/2 (t), 487 (t), 487/2 und 487/3 der Gemarkung Ringham (s. Kartenwerk gem. § 2 Abs. 3) in Ackerland oder in intensiv genutzte Flächen umzuwandeln oder auf den vorgenannten Flächen organische oder anorganische Dünger und sonstige chemische Mittel auszubringen oder oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern,

15. Wasservögel zur Ausübung der Jagd zu füttern.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Sonderregelungen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei; die Erlaubnis ist im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 15 jedoch erforderlich,
- b) die im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; die Erlaubnis ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 a, 7 bis 12 und 14 jedoch erforderlich,
- c) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

- d) Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Wasser- und Stromversorgungsanlagen und bestehender Fernmeldeeinrichtungen,
- e) Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschl. der Verkehrssicherung,
- f) die Errichtung oder Änderung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen, ohne Verwendung von Beton,
- g) das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisen auf den Schutz des Gebietes, behördlichen Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schildern für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweisen, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, wenn nicht Leuchtschrift verwendet wird,
- h) das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune,
- i) Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen.

§ 7

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1. Überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Weidsee" (§ 3) vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) ¹ Zuständig für die Befreiung ist das Landratsamt Traunstein als untere Naturschutzbehörde. ² Die Erteilung der Befreiung bedarf unbeschadet anderer Rechtsvorschriften für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) insgesamt in Frage stellen können, der vorherigen Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde. ³ Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 15

erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

- (2) Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) oder Befreiung (§ 7 Abs. 2) nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Traunstein, den 21. April 1987
Landratsamt Traunstein

Schmucker
Landrat